

1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 27. Juni 2018 wird die Satzung der Stadt Templin über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.10.2011 wie folgt geändert:

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) In § 4 wird Ziff. 4 neu formuliert: „Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.“
- (2) In § 4 Ziff. 6 wird der Begriff „Viertelstundensätze“ ersetzt durch „in den Sätzen“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

Templin, den 23.07.2018

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage zur 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Kostenersatz in EUR je Minute |
|----------|---|-------------------------------|
| 1. | Einsatzkräfte | |
| 1.1 | Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade | 0,38 |
| 2. | Fahrzeuge | |
| 2.1 | Drehleiter | 6,79 |
| 2.2 | Tragkraftspritzenfahrzeug/leinlöschfahrzeug | 0,69 |
| 2.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser | 1,63 |
| 2.4 | Tanklöschfahrzeug | 3,24 |
| 2.5 | Löschgruppenfahrzeug | 3,58 |
| 2.6 | Mannschaftstransportfahrzeug | 0,37 |
| 2.7 | Rettungsboot | 0,76 |
| 2.8 | Rüstwagen | 2,63 |
| 2.9 | Kommandowagen | 0,31 |
| 2.10 | Einsatzleitwagen | 0,42 |
| 2.11 | Gerätewagen Logistik | 3,41 |
| 3. | Brandsicherheitswachen | |
| 3.1 | Sicherheitsposten inklusive Wegezeit | 0,33 |
| 3.2 | Wachhabender inklusive Wegezeit | 0,42 |
| 4. | Sonstige Leistungen/Fremdleistungen | gesonderter Nachweis |

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 23.07.2018

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister